

Reglement Depositenkasse

1. ZWECK

Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften im Eigentum der WBG Giebel («die Genossenschaft») erreicht werden;
- 1.2 den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen («die Kontoinhaber:innen») Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;
- 1.3 für die Genossenschaft und die Kontoinhaber:innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. BERECHTIGUNG ZUR KONTOERÖFFNUNG; KONTOERÖFFNUNG

- 2.1 Depositen werden entgegengenommen von:
 - Mitgliedern der Genossenschaft
 - Arbeitnehmer:innen der Genossenschaft
 - Ehemalige Arbeitnehmer:innen der Genossenschaft
 - Personen, die zu den Mitgliedern in einer persönlichen Beziehung stehen.

Mitglieder der Genossenschaft müssen die Eintrittsgebühr und das auf sie entfallende Anteilkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1000.– betragen muss. Es lautet auf den Namen der begünstigten Person.

3. EINZAHLUNGEN

- 3.1 Einlagen können durch Einzahlungen auf ein Konto der Genossenschaft geleistet werden.
- 3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.
- 3.3 Postquittung bzw. Bankbeleg werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden keine versandt.
- 3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber:innen.
- 3.5 Die Höchsteinlage pro Person beträgt CHF 100 000.–. Die Genossenschaft kann für höhere Beträge individuelle Darlehensverträge abschliessen.
- 3.6 Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. AUSZAHLUNGEN

4.1 Die Genossenschaft leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:

- bis CHF 5000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 1 Monat
- bis CHF 25 000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- über CHF 25 000.– pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Zahlungsverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf das Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaberinnen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet.

4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.4 Bei Änderungen dieses Reglements ist der:die Kontoinhaber:in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von drei Monaten zu kündigen.

4.5 In den Fällen, in denen nach Mietrecht ein Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen (Art. 257 d Abs. 2, 257 f Abs. 3 OR) oder fristlos (Art. 257f Abs. 4, Art. 266h Abs. 2 OR) aufgelöst werden kann, hat die Genossenschaft das Recht, die Guthaben durch eingeschriebenen Brief auf einen Monat zur Rückzahlung zu kündigen.

4.6 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

4.7 Die Genossenschaft kann jederzeit Depositenguthaben ohne feste Laufzeit und fixen Zinssatz auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

5. VERZINSUNG

- 5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Konto der Genossenschaft an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.
- 5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- 5.3 Der Zinssatz wird von der Verwaltung nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er orientiert sich am Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen und kann von diesem in einer Bandbreite von –1% abweichen. Änderungen werden den Kontoinhaber:innen einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben.

6. KONTOAUSZUG

- 6.1 Jeweils im Januar wird jedem:r Kontoinhaber:in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen. Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. SICHERHEIT

- 7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. WEITERE BESTIMMUNGEN

- 8.1 Von dem:r Kontoinhaber:in erteilte Vollmachten sind bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von dem:r Kontoinhaber:in, der gesetzlichen Vertretung oder der Rechtsnachfolge schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Alle Vollmachten erlöschen mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs der Kontoinhaber:in.
- 8.2 Lautet das Konto auf mehrere Kontoinhaber:innen, ist jede:r von ihnen berechtigt, selber und unbeschränkt über die Guthaben zu verfügen. Das Konto schliessen oder in ein Einzelkonto umwandeln können jedoch nur alle Kontoinhaber:innen gemeinsam.
- 8.3 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der:die Kontoinhaber:in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- 8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der:die Kontoinhaber:in, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.

- 8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- 8.6 Die Genossenschaft ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem:der Kontoinhaber:in oder der Rechtsnachfolge zustehen.
- 8.7 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse dem:der Kontoinhaber:in.
- 8.8 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Verwaltung der Genossenschaft, die sie einem seiner Mitglieder, der Geschäftsstelle oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Kontrollstelle der Genossenschaft. Verwaltung, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem:der Kontoinhaber:in und allfälligen von ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- 8.9 Das vorliegende Finanzierungsreglement wurde an der GV vom 16.11.2014 verabschiedet. Kleinere Anpassungen können durch die Verwaltung beschlossen werden. Wird der grundsätzliche Charakter des Reglements verändert, muss das Dokument erneut der GV vorgelegt werden.

Wesentliche Änderungen des Reglements werden dem:der Kontoinhaber:in schriftlich spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

Für zusätzliche Informationen steht die Verwaltung der Wohnbaugenossenschaft Giebel zur Verfügung:

Wohnbaugenossenschaft Giebel

Dammweg 43
3013 Bern
031 330 26 26
info@wbggiebel.ch
wbggiebel.ch